

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Vertragliche Grundlagen
3. Prüfordnung
4. Zertifizierungsordnung
5. Wiederkehrende Überwachungen
6. Marktkontrolle
7. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung
8. Einsprüche und Beschwerden
9. Urheber- und Nutzungsrechte, Veröffentlichung
10. Schadens- und Aufwendungsersatz
11. Geheimhaltung
12. Datenschutz
13. Force Majeure
14. Sonstiges
15. In-Kraft-Treten

1. Geltungsbereich

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung regelt die Durchführung aller Dienstleistungen der TRLP im Außenverhältnis mit einem Auftraggeber, insbesondere

- Prüfungen und Begutachtungen von Produkten, Komponenten, technischen Produktentwürfen in den unterschiedlichen Entwicklungsstadien, Anfertigen von Berichten und Gutachten. Die Leistungen werden erbracht z.B. hinsichtlich Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Qualität und Umweltverträglichkeit auf der Basis gesetzlicher Regelungen, nationaler, europäischer und internationaler Normen, Prüfgrundsätze des TÜV Rheinland sowie mit dem Kunden vereinbarter Anforderungen. Weiterhin werden Begutachtungen und Überwachungen von Fertigungsstätten hinsichtlich qualitätssichernder Maßnahmen bei der Erteilung von Prüfzeichen der TRLP, bei Konformitätsnachweisen nach EG-Richtlinien oder Verordnungen und bei genehmigten QM-/QS-Systemen durchgeführt. Diese Leistungen werden im Folgenden „Prüfungen“ genannt.
- Durchführung von Qualitätsmanagement (QM) und Qualitätssicherungs- (QS) Audits, Anfertigung von Auditberichten, im Folgenden „QM-Systemauditierung“ genannt.
- Bewertung und Anerkennung von Prüf- und Auditberichten, Bewertung von technischen Dokumentationen, Zertifizierungen von Produkten und QM- und QS-Systemen, im Folgenden „Zertifizierungen“ genannt.

2. Vertragliche Grundlagen

(1) Der Auftraggeber, im Folgenden „Kunde“ genannt, beauftragt die TRLP selbst oder ein Tochterunternehmen der TÜV Rheinland AG, im Folgenden „TU“ genannt, das im Arbeitsgebiet der TRLP tätig ist. Der Auftrag kann eine Prüfung oder eine QM-Systemauditierung ohne Zertifizierung oder mit anschließender Zertifizierung oder eine ausschließliche Zertifizierung beinhalten. Wird eine Zertifizierung beauftragt, ist der Abschluss eines „Allgemeinen Vertrages“ zwischen der TRLP und dem Kunden erforderlich. Aufträge können formlos schriftlich oder per E-Mail erteilt werden.

(2) Bei jeder Auftragserteilung an die TRLP erkennt der Kunde als wesentliches Vertragselement die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TRLP in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung gültigen Fassung als für sich bindend an. Darüber hinaus erkennt der Kunde bei Erteilung eines Prüfauftrages die Prüfordnung (Punkt 3), bei Erteilung eines reinen Zertifizierungsauftrages die Zertifizierungsordnung (Punkt 4) und bei Erteilung eines Prüf- und Zertifizierungsauftrages die Prüf- und Zertifizierungsordnung der TRLP in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung gültigen Fassung als für sich bindend an.

(3) Die unter dem Vertrag und dieser PZO geschuldeten Leistungen sind abschließend in dem Vertrag mit dem Kunden vereinbart. Dritte können aus dem Vertrag keine Leistungs-, Forderungs- oder Schutzrechte ableiten und haben keine Ansprüche im Falle von Vertragsverletzungen durch eine Partei.

3. Prüfordnung

3.1 Prüfungsort

(1) Prüfungen werden in der Regel in Laboratorien der TRLP durchgeführt. Es können in Abstimmung mit dem Kunden auch andere Prüfungsorte, inkl. Laboratorium des Kunden, vereinbart werden, wenn diese Prüfungsorte zur Durchführung der Prüfungen geeignet sind und die Eignung durch Begutachtung der TRLP oder einer von der TRLP beauftragten Stelle oder des TU festgestellt worden ist und sofern das

anzuwendende Zertifizierungsverfahren dies zulässt. Die Entscheidung über den Prüfungsort liegt bei der TRLP oder dem TU. Die Entscheidung über den Prüfungsort berührt nicht den vertraglichen Erfüllungsort im Sinne von Ziffer 4 dieser PZO.

Eine gegebene Zusage zur Durchführung von Prüfungen in Laboratorien, die nicht zur TRLP oder einem TU gehören, kann von der TRLP oder einer von der TRLP beauftragten Stelle widerrufen werden, insbesondere wenn die Erfüllung der einschlägigen Normen, die Kompetenzanforderungen an Prüflaboratorien definieren, nicht mehr sichergestellt ist.

(2) Sind bei Prüfungen in Kundenlaboratorien Mitarbeiter des Kunden beteiligt, so darf nur in Gegenwart und unter Aufsicht eines Sachverständigen der TRLP oder des TU gearbeitet werden. Der Kunde stellt die TRLP oder das jeweilige TU schon jetzt von allen Ansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen die TRLP oder das TU geltend gemacht werden, wenn ein Mitarbeiter des Kunden bei der Prüfung vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflichtverletzung begeht. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten.

3.2 Prüfablauf

(1) Im Fall einer Produktprüfung übergibt der Kunde der TRLP oder dem beauftragten TU die für die Prüfung notwendige Anzahl der Prüfmuster kostenfrei. Darüber hinaus hat der Kunde im Fall der Produkt- oder QM-/QS-Zertifizierung die zur Beurteilung notwendigen vollständigen technischen Unterlagen (z.B. Aufbauübersicht, Risikoanalyse, Bedienungsanleitung, Zertifikate verwendeter sicherheitstechnischer Komponenten, sonstige technische Dokumentationen) einzureichen. Bei Bedarf können mehrere Prüfmuster durch die TRLP oder das TU kostenfrei nachgefordert werden. Es erfolgt eine einmalige Produktbeurteilung des/der eingereichten Prüfmuster(s). Bei Annahme des Prüfauftrages kann keine Aussage zum Ergebnis der Prüfung im Vorfeld getroffen werden.

(2) Technische Unterlagen (z.B. Technische Dokumentationen) sind der TRLP in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu übergeben. Die Vorlage in einer anderen Sprache, z.B. anderer Amtssprache der EU, ist nach vorheriger Absprache möglich; allerdings behält sich die TRLP vor, sich einzelne Passagen in deutscher oder englischer Sprache vorlegen zu lassen bzw. entsprechende Übersetzungen zu Lasten des Kunden selbst anzufertigen. Das Gleiche gilt, wenn Akkreditierer und Behörden Übersetzungen von der TRLP fordern.

(3) Prüfmuster werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken, den TÜV Rheinland Prüfgrundsätzen sowie nach den mit dem Kunden vereinbarten Anforderungen geprüft. Liegen für Art und Umfang der Prüfung keine Normen, Standards oder gesetzlichen Vorschriften vor, so legt die TRLP oder das TU mit dem Kunden ein Prüfprogramm fest. Die Entscheidungsregel zu Konformitätsaussagen erfolgt gemäß ILAC GC8:2019 und IEC Guide 115:2021, vorausgesetzt, dass normativ nichts Anderes vorgegeben oder vertraglich festgelegt und im Prüfbericht dokumentiert ist.

(4) Die Prüfaufträge werden unter der Voraussetzung der vollständigen Einreichung aller notwendigen Unterlagen und Prüfmuster bearbeitet. Dies gilt sowohl für Produktprüfungen als auch für QM-/QS-System-Auditierungen.

(5) Der Kunde trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Prüfunterlagen nicht vollständig eingereicht werden, Prüfungen/Auditierungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die TRLP behält sich vor, in diesen Fällen die Prüfung/Auditierung abzubreaken.

Für Schäden an Prüfmustern durch Einbruch, Diebstahl, Wasser, Feuer oder Transport haftet die TRLP oder das TU nur, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Für die Beschädigung oder Zerstörung der Prüfmuster oder Umverpackung der Prüfmuster im Rahmen der Prüfung haftet die TRLP oder das TU nicht.

(6) Im Fall von QM-/QS-System-Auditierungen muss vorab die QM-Dokumentation und soweit anwendbar, technische Dokumentationen von Produkten, die von der Zertifizierung erfasst sind, zur Verfügung gestellt werden. Die Überprüfung der Wirksamkeit des QM-/QS-Systems erfolgt durch Audits beim Kunden, die in einem oder mehreren Schritten durchgeführt werden können. Bei nachweisbar unvollständig oder zu spät eingereichten Dokumenten und Unterlagen wird das gesamte Prüf- und Zertifizierungsprojekt abgebrochen. Die entstandenen Aufwände werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(7) Erweist sich ein Produkt, das der Kunde zur Prüfung vorstellt unstreitig oder nachweisbar als Plagiat, ist die TRLP berechtigt, die Prüfung abubrechen und den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines Plagiates kann ausschließlich durch die Vorlage eines rechtskräftigen letztinstanzlichen Urteils geführt werden. Darüber hinaus droht die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 7 (2) der Prüf- und Zertifizierungsordnung.

(8) Nach Abschluss des Prüfverfahrens erhält der Kunde eine schriftliche Benachrichtigung oder entsprechend des Angebotes einen Prüfbericht, der eventuelle Mängel aufzeigt, aber nicht auf Lösungsmöglichkeiten hinweist. Wurden entweder nur einzelne Bauteile eines Prüfmusters geprüft oder das gesamte Prüfmuster nur hinsichtlich einzelner Aspekte (Teilprüfung) geprüft, kann keine Aussage über die Eigenschaften des Produktes als Ganzes getroffen werden.

(9) Der Kunde darf Prüfberichte und dergleichen nur in vollständiger Form weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken oder eine weitergehende über den in Ziffer 9 Abs. 2 geregelten Umfang hinausgehende Nutzung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der TRLP. Klarstellend wird festgehalten, dass der Kunde für jede Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken selbst verantwortlich ist.

(10) Wird vom Kunden mit der Produktprüfung ein Prüfzeichenzertifikat angestrebt und lässt der Verlauf der Prüfung ein positives Resultat erwarten, führt die TRLP oder das TU nach Abstimmung mit dem Kunden eine Besichtigung des Werkes durch, in welchem die Produkte hergestellt werden. Dabei werden die Fertigungs-, Montage- und Prüfeinrichtungen sowie die QM-Maßnahmen überprüft, die für die kontinuierliche Einhaltung einer dem beurteilten Baumuster gleichen Qualität notwendig sind. Die Überprüfung umfasst entsprechend den geltenden Vorschriften oder nach Festlegung der Zertifizierungsstelle der TRLP neben der technischen und personellen Ausstattung grundsätzlich auch die Wareneingangs-, Fertigungs-, Zwischen- und Endkontrolle. Nach dem Produktsicherheitsgesetz ist ohne eine dem zu zertifizierenden Baumuster entsprechende qualifizierte Wareneingangs- und Produktendkontrolle eine GS-Zeichenzuerkennung ausgeschlossen. Wird bei der Werkserstbesichtigung das zu fertigende oder das zu zertifizierende Produkt nicht produziert, kann eine vorgezogene Überwachung nach drei Monaten durchgeführt werden. In begründeten Einzelfällen sind zum Schutz des GS-Zeichens vom Akkreditierer zusätzlich vorgesehene Einzelmaßnahmen durchzuführen (siehe hierzu ZEK-Beschluss 2017-01). Wird die Durchführung der Werkserstbesichtigung verweigert, erfolgt keine Produktzertifizierung.

(11) Soll nach positivem Abschluss des Prüfverfahrens oder der QM/QS-System-Auditierung eine Zertifizierung erfolgen, wird die technische Dokumentation und ggf. der Werkserstbesichtigungsbericht der Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung zugeleitet.

(12) Durchgeführte Konformitätsbewertungen befreien den Kunden weder von der vertraglichen Gewährleistungspflicht wegen Mängeln noch von der gesetzlichen Produkthaftungspflicht oder der Bewertung und Überwachung der vorhersehbaren Fehlanwendung.

(13) Die TRLP oder das TU behält sich ausdrücklich vor, Firmennamen der Kunden, die ein Gewerbe betreiben, z.B. in Form von Referenzlisten, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Einwilligung des jeweiligen Kunden.

(14) Der Kunde ist nicht berechtigt ihm erteilte Prüfberichte zu verändern. Ein erteilter Prüfbericht bezieht sich nur auf das geprüfte Muster und darf ohne die Genehmigung der TRLP nicht auszugsweise veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Erteilte Prüfberichte berechtigen nicht zur Verwendung von Prüfzeichen.

3.3 Verbleib der Prüfmuster und Dokumentationen

(1) Die vom Kunden an die TRLP zur Prüfung übergebenen Prüfmuster werden nach erfolgter Prüfung verschrottet oder auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesandt. Hiervon ausgenommen sind nur Prüfmuster, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder anderweitiger Vereinbarung mit dem Kunden, eingelagert werden.

(2) Die Einlagerung der Prüfmuster in den Räumlichkeiten der TRLP ist kostenpflichtig. Die Kosten für die Einlagerung eines Prüfmusters werden dem Kunden im Angebot mitgeteilt.

(3) Die Kosten der Übergabe und Übersendung der Prüfmuster zur Einlagerung beim Kunden gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Für das Abhandeln von Prüf- oder Belegmustern aus den Laboratorien oder Lagern der TRLP oder dem TU haftet die TRLP oder das TU nur, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

(4) Werden dem Kunden Belegmuster oder Dokumentationen zur Einlagerung bei diesem übergeben, sind die Belegmuster oder Dokumentationen der TRLP auf Anforderung hin kurzfristig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ist der Kunde auf Anforderung hin nicht in der Lage, Belegmuster und/oder Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, so erlischt jeder aus der jeweiligen Prüfung und Zertifizierung heraus resultierende Haftungsanspruch für Sach- und Vermögensschäden des Kunden gegen die TRLP.

(5) Die Aufbewahrungsdauer von Dokumentationen beträgt 10 Jahre bzw. richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die jeweilige EU/ EG-Konformitätsbescheinigungen und GS-Zeichen-Zertifikate.

4. Zertifizierungsordnung

4.1 Grundvoraussetzungen

(1) Für die Teilnahme an bestimmten Zertifizierungsprogrammen kann ein formeller Antrag notwendig sein. Ferner können Behörden oder Zertifizierungsprogrammeigner der TRLP Vorgaben auferlegen, wer einen Antrag stellen darf. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kommt es zu keinem formellen Antrag.

(2) Wenn der Zertifikatsinhaber ein zu zertifizierendes Produkt nicht unter dem eigenen Namen vertreiben will, muss er in Form einer „Zeichenerklärung“ dokumentieren, unter welchem Ursprungszeichen er das Produkt auf den Markt bringen will. Beauftragt der Kunde eine EU/-EG-Konformitätsbescheinigung (z.B. EU/-EG-Baumusterprüfbescheinigung), hat er der Zertifizierungsstelle/ benannten Stelle gegenüber zu erklären, dass er den gleichen Antrag bei keiner anderen Zertifizierungsstelle/benannten Stelle eingereicht hat.

(3) In der Regel können nur Prüfberichte als Grundlage zur Bewertung im Rahmen der Zertifizierung herangezogen werden, die von Laboratorien stammen, die von einem ILAC Member Body nach den Regeln der EN ISO/IEC 17025 akkreditiert worden sind oder nachprüfbar danach arbeiten. Bei einigen Zertifizierungsprogrammen können Behörden oder andere Zertifizierungsprogrammeigner zusätzliche Anforderungen an die Prüflaboratorien (z.B. behördliche Anerkennungen) stellen.

(4) Die Zertifizierungsstelle der TRLP führt vorrangig Bewertungen und Zertifizierungen auf Basis von Prüfberichten der TRLP und verbundener Unternehmen durch. Es können auch Prüfberichte anderer Prüflaboratorien berücksichtigt werden, wenn das zugrundeliegende Zertifizierungsprogramm dies zulässt und diese Prüfberichte durch die TRLP oder dem TU verifiziert werden. Zu diesem Zweck ist zusammen mit dem Prüfbericht auch ein aktuelles Prüfmuster einzureichen. Prüfberichte, die als Basis für eine Zertifizierung dienen sollen, dürfen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht älter als 1 Jahr sein und müssen auf gültigen Prüfgrundlagen basieren. Abweichend von Punkt 4.1 Abs. 4 Satz 4 ist es im CB-Verfahren ausreichend, dass Prüfberichte auf gültigen Prüfgrundlagen basieren.

(5) Die Berechtigung zur Benutzung eines Zertifikates gilt nur für den Zertifikatsinhaber und für das im Zertifikat genannte Produkt, die im Zertifikat genannte Fertigungsstätte und den durch das QM-/QS-System erfassten Geltungsbereich. Produktzertifikate können auf bestimmte Kontingente oder Lose beschränkt werden. Eine Begrenzung der Zertifikatsgültigkeit ist grundsätzlich möglich.

(6) Für die Teilnahme am Zertifizierungssystem ist die Anerkennung der allgemeinen Nutzungsbedingungen zur Prüfzeichenverwendung Voraussetzung. Die Nutzungsbedingungen werden dem Kunden zusammen mit der PZO und dem Allgemeinen Vertrag zur Verfügung gestellt und werden damit integraler Vertragsbestandteil.

(7) Für die Teilnahme am Zertifizierungssystem und das Ausstellen von Zertifikaten, sind Entgelte vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Ferner sind für die Pflege und Archivierung der Zertifikate sowie für die Nutzung von Prüfzeichen jährlich nach Einheiten gestaffelte oder pauschal vereinbarte Lizenzentgelte zu entrichten. Die Zertifizierungsstelle kann festlegen, dass sowohl das Entgelt für den Zertifizierungsvorgang selbst (Zertifizierungsentgelt), als auch die Lizenzentgelte vor der Zertifizierung bezahlt werden.

(8) Ein zuerkanntes Zertifikat befreit den Kunden weder von der vertraglichen Gewährleistungspflicht wegen Mängeln noch von der gesetzlichen Produkthaftungspflicht oder der Bewertung und Überwachung der vorhersehbaren Fehlanwendung.

(9) Die Zertifizierungsstelle der TRLP behält sich die Veröffentlichung zertifizierter Produkte und erteilter Zertifizierungen für QM-/QS-Systeme zur Information interessierter Stellen unter www.certipedia.com

vor. Dies umfasst grundsätzlich den Inhalt eines erteilten gültigen Zertifikats mit Ausnahme der Angaben über die Fertigungsstätte. Dies gilt insbesondere in ihrer Funktion als „benannte“ oder „zugelassene Stelle“. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers.

(10) Insbesondere bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Zertifizierungsvoraussetzungen oder bei Verstößen des Kunden gegen die Regeln des Zertifizierungssystems ist eine jederzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle möglich. In schwerwiegenden Fällen kann mit sofortiger Wirkung eine Ungültigkeitserklärung der Zertifikate erfolgen. Dies gilt auch für EG-/EU-Konformitätsbescheinigungen und Anerkennungen oder Genehmigungen von QM-QS-Systemen. Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Zertifikate vor. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen Zertifikatsinhabers.

(11) Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder Zertifizierungsanforderungen ist eine Nachprüfung, nach vorheriger Rücksprache mit dem Kunden, auch bei einer noch gültigen Zertifizierung möglich/erforderlich. Lehnt der Kunde die Nachprüfung ab, erfolgt die Zertifikatskündigung. Eine Änderung der Prüfgrundlage kann auch während der bereits laufenden Prüfung erfolgen. Dann ist das Produkt nach der neuen Prüfgrundlage zu prüfen und zu beurteilen. Eine Prüfzeichenvergabe basierend auf der alten Prüfgrundlage erfolgt nicht.

(12) Beim Auslaufen einer Zertifizierung besteht keine Verpflichtung der TRLP oder des TU erneut ein Angebot zur Erneuerung oder Verlängerung des ausgelaufenen Zertifikates zu unterbreiten.

(13) Der Kunde ist nicht berechtigt ihm erteilte Zertifikate zu verändern oder an Dritte Unterlizenzen für ihm erteilte Zertifikate und/oder Prüfzeichennutzungsgenehmigungen zu erteilen.

4.2 Zertifikatsarten

(1) Aufgrund der positiven Beurteilung und Bewertung der Prüf- und Auditberichte stellt die Zertifizierungsstelle folgende Zertifikate aus:

- GS-Zeichenzuerkennung gemäß des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) als „GS-Stelle“
- Zeichenzuerkennung für private Prüfzeichen der TRLP
- Produktzertifikate gemäß des europäischen Normenkonformitäts-Agreements (ENEC) und des internationalen IEC-Agreements (CB-Verfahren)
- EG-/EU-Baumusterprüfbescheinigungen gemäß europäischen Verordnungen oder der in nationales Recht umgesetzten europäischen Richtlinien als benannte Stelle
- EG-/EU-Entwurfsprüfbescheinigungen gemäß europäischen Verordnungen oder der in nationales Recht umgesetzten europäischen Richtlinien als benannte Stelle
- EG-/EU-Konformitätsbescheinigungen gemäß europäischen Verordnungen oder der in nationales Recht umgesetzten europäischen Richtlinien als benannte Stelle bzgl. EG-Richtlinien- oder Baumusterkonformität
- Baumusterprüfbescheinigungen nach dem Telekommunikations-Gesetz in Verbindung mit der Telekommunikations-Zulassungsverordnung
- QM-QS-System - Zertifikate gemäß europäischen Verordnungen oder der in nationales Recht umgesetzten europäischen Richtlinien als benannte Stelle
- QM-QS - Systemzertifikate im gesetzlich nicht geregelten Bereich
- Konformitätsbescheinigungen gemäß europäischen Richtlinien (Modul A des Konformitätsbewertungsverfahrens) bezüglich Normen oder bestimmter Vorschriften.

(2) Konformitätsbescheinigungen allein berechtigen nicht zum Führen eines Prüfzeichens der TRLP. Sie müssen, wenn Prüfzeichen der TRLP geführt werden sollen, stets mit einer gesonderten Prüfzeichengenehmigung kombiniert werden. Eine Werbung mit Konformitätsbescheinigungen ist erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Zertifizierungsstelle möglich.

(3) Ein erteiltes Prüfzeichen oder eine Prüfbescheinigung trifft keinerlei Aussage über die Verkehrsfähigkeit des geprüften und zertifizierten Produktes.

(4) Das Prüfzeichen kann nur wie auf dem Zertifikat dargestellt und bei Änderung der Größe in entsprechendem proportionalem Verhältnis verwendet werden.

(5) QM-QS-Systemzertifikate werden nach erfolgreich abgeschlossenen Audits ausgestellt. Wenn – entsprechend den Richtlinien und Verordnungen – als Vergabevoraussetzung EG-/EU-

Baumusterprüfbescheinigungen oder EG-/EU-Entwurfs- /Auslegungsprüfbescheinigungen gefordert sind, müssen diese zur Zertifizierung vorliegen.

(6) QM-Systemzertifikate bestätigen

- die Normenkonformität, z. B. mit der ISO 9001, ISO 13485,
- die erfolgreiche Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren durch eine benannte Stelle,
- die Geltungsbereiche der Produkte/Produktgruppen.

4.3 Rechte des Kunden aus Zertifizierungen

(1) Der Kunde ist während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Prüfzeichengenehmigungen und/oder bestehenden QM-Systemzertifizierung berechtigt:

(a) Prüfzeichen nach erfolgreicher Prüfung und Zertifizierung und nachdem sie zur Benutzung freigegeben wurden auf seinen zertifizierten Produkten anzubringen.

(b) in Drucksachen o.ä. mit den freigegebenen Prüfzeichen produktbezogen zu werben,

(c) erteilte Prüfzeichengenehmigungen und erhaltene QM-Systemzertifikate in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen,

(d) mit auf die QM-Systemzertifizierung Bezug nehmenden Zeichen auf Broschüren, Geschäftspapieren und Drucksachen zu werben; eine Produktkennzeichnung ist in diesem Fall nicht zulässig. Als Produkte gelten in diesem Zusammenhang auch Berichte, wie z.B. Laborprüfberichte, Kalibrierscheine, Inspektionsberichte (siehe ISO/IEC 17021).

(e) EG-Baumusterprüfbescheinigungen (Modul B) und EG-/EU-Konformitätsbescheinigungen (Modul F oder G) im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens zu verwenden,

(f) bei der CE-Kennzeichnung die EU-Kenn-Nummer 0197 der TRLP als „benannte Stelle“ zu verwenden, wenn das QM-/QS-System der Produktion entsprechend der Richtlinien- oder Verordnungsanforderung genehmigt ist,

(g) für seine Produkte, wenn sie unter anderem Ursprungszeichen oder Handelsnamen gegebenenfalls noch mit anderer Typenbezeichnung vertrieben werden sollen, Co-Zertifikate zu beantragen.

Die in Buchstaben (a) bis (g) genannten Werbemaßnahmen haben nicht den Zweck, gegenüber den Geschäftspartnern des Kunden die pflichtgemäße Vertragserfüllung durch die TRLP oder das TU zuzusichern oder dementsprechendes Vertrauen bei Dritten zu begründen. Sie beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften bezüglich der konkret in Verkehr gebrachten Produkte seitens der TRLP oder des TU.

(2) Weitere Werbemaßnahmen des Kunden, die auf die Tätigkeiten der TRLP oder des TU Bezug nehmen, sind mit der TRLP oder dem jeweiligen TU abzustimmen. Eine weitergehende über den in Ziffer 4.3 Abs. 1 a) - g) und 9 Abs. 2 geregelten Umfang hinausgehende Nutzung der Zertifizierungsergebnisse bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der TRLP oder des TU. Dies gilt insbesondere für Werbung mit Hinweis auf Prüf- oder Zertifizierungstätigkeiten der TRLP oder des TU, die der Kunde ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne behördliche Veranlassung, d. h. auf freiwilliger Basis, vorgenommen hat. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Gestaltung seiner Werbung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung seiner Zertifizierungsergebnisse zu Werbezwecken und verzichtet hiermit auf alle Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die TRLP oder das TU, wenn er mit einem Prüfzeichen der TRLP wirbt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt der Kunde die TRLP und das TU frei. TRLP und TU dürfen die gemäß Punkt 4.3 Absatz 1 a) – g) erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet insbesondere die Werbemaßnahmen mit Bezug auf die Zertifizierungstätigkeit der TRLP unverzüglich auf eigene Kosten zu stoppen bzw. einzustellen und Veröffentlichungen, soweit möglich, zurückzuziehen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, an den durch die TRLP oder durch ein TU erteilten Lizenzen oder Prüfzeichengenehmigungen Unterlizenzen zu erteilen.

4.4 Verpflichtungen des Kunden aus Zertifizierungen

Der Kunde ist während der Dauer der Gültigkeit der erteilten Prüfzeichengenehmigungen und/oder bestehenden QM-Systemzertifizierungen verpflichtet:

(a) die Fertigung zertifizierter Produkte laufend zu überwachen um sicherzustellen, dass die Produkte mit den genehmigten Baumustern übereinstimmen.

(b) im Rahmen der erteilten Prüfzeichengenehmigungen periodisch wiederkehrende Kontrollen der Produktfertigung oder des Produktes durch die TRLP oder das TU zu ermöglichen.

(c) im Rahmen des zertifizierten QM-QS-Systems innerhalb von 12 Monaten nach Erstzertifizierung sowie mindestens einmal jährlich Überwachungsaudits (innerhalb eines Zeitraums von +/- 3 Monaten vom durch die Zertifizierungsstelle festgelegten und dem Zertifikatsinhaber mitgeteilten Überwachungstermin) durch die TRLP oder das TU zu ermöglichen. Dabei kann das Nicht-Einhalten der Überwachungsfristen zum Zertifikatsentzug führen.

(d) Produktentwicklung und Produktion unter strikter Einhaltung des genehmigten QM-/QS-Systems zu betreiben.

(e) die Hinweise aus den wiederkehrenden Fertigungs- oder Produktkontrollen und aus den Überwachungs-Audits der TRLP oder des TU zu beachten.

(f) jede vorgesehene Produktänderung, sei es durch Weiterentwicklung oder durch den Austausch von Komponenten oder Materialien, der Änderung der Zweckbestimmung oder von Leistungsmerkmalen der Zertifizierungsstelle vor der Umsetzung anzuzeigen und genehmigen zu lassen; der Fortbestand der Prüfzeichengenehmigung hängt vom Ergebnis einer möglichen Zusatzprüfung ab.

(g) jede wesentliche Veränderung im QM-/QS-System der Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Werden diese Änderungen nicht angezeigt und/oder die entsprechenden Nachweise zu den Änderungen nicht unverzüglich eingereicht, erfolgt der Entzug aller davon betroffenen Zertifikate. Auf Anfrage können relevante Interpretationsdokumente, falls vorhanden, dem Zertifikatsinhaber zur Verfügung gestellt werden.

(a) sämtliche das Produkt betreffende Beanstandungen, die vom Markt oder von dritter Seite her bekannt werden, zu erfassen, zu archivieren und diese auf Verlangen der Zertifizierungsstelle vorzulegen und über die ergriffenen Maßnahmen Auskunft zu geben.

(b) der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen der begutachteten Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber anzuzeigen. Im Falle der Umfirmierung oder des Rechtsformwechsels ist erneut ein Allgemeiner Vertrag abzuschließen und es erfolgt eine kostenpflichtige Umschreibung der Zertifikate. Erfolgte lediglich eine Adressänderung innerhalb eines Landes ist der Abschluss eines neuen Allgemeinen Vertrages nicht erforderlich, die Umschreibung der Zertifikate ist kostenpflichtig.

(c) die im Produktsicherheitsgesetz festgelegten Forderungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwachung zu akzeptieren.

(d) wenn er als Zertifikatsinhaber nicht selbst Hersteller des Produktes ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Abmachung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produktes zu beachten sind und die die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt.

(l) nachträglich sich herausstellende Sicherheitsmängel an Produkten, die aufgrund eines Baumusterzertifikates eine CE-Kennzeichnung tragen oder ein Prüfzeichen der TRLP tragen, unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall hat er das Inverkehrbringen der fehlerhaften Produkte unmittelbar einzustellen und die Zertifizierungsstelle/benannte Stelle zu informieren.

(m) trotz einer Zertifizierung selbst oder durch seinen Bevollmächtigten seine Meldepflichten als Hersteller oder Inverkehrbringer gegenüber den Behörden eigenständig wahrzunehmen.

(n) Witnessaudits des Akkreditierers und/oder der benennenden Behörde der TRLP ggf. mit Beteiligung von Vertretern der EU-Kommission, in seinen Betriebsstätten und denen seiner Subunternehmer zu ermöglichen; er wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.

(o) im Fall einer Änderung an einem zertifizierten Produkt für das geänderte Produkt, wenn es auch zertifiziert werden soll, eine neue Typenbezeichnung festzulegen.

(p) hinzunehmen, dass die TRLP aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Zertifizierung weitergeben darf und dass auf Anforderung dem Akkreditierer und/oder den zuständigen Behörden Informationen, Unterlagen usw., sowohl den Vertrag mit dem Kunden als auch den Vertragsgegenstand betreffend, von der TRLP weitergegeben werden dürfen. Dies umfasst insbesondere Informationen über die Durchführung der Audits, die Erteilung und Zurückziehung der Genehmigungen, Bescheinigungen, Zertifikate usw. und über Vorkommnisse und Maßnahmen zum Schutz vor Risiken im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit geprüften Produkten und/oder QM-/QS-Systemen. Die TRLP behält sich vor, die Kosten, die in Verbindung mit der Klärung

derartiger Vorkommnisse entstehen, dem Kunden aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen

4.5 Einschränken, Aussetzen, Erlöschen, Entzug von Zertifikaten und des Allgemeinen Vertrages

Begriffserläuterungen:

- **Einschränkung:** Einschränkung des ursprünglichen Geltungsbereiches des Zertifikates

- **Aussetzung:** Zeitlich auf max. 12 Monate begrenzte Ungültigkeit des Zertifikates

- **Entzug:** Ungültigkeitserklärung aufgrund von Verstößen gegen die Pflichten, die sich aus einer Zertifizierung ergeben, z.B. wie in dieser PZO niedergelegt oder dem Nichtnachkommen von Zahlungsverpflichtungen

(1) Zertifikate erlöschen, wenn:

(a) die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

(b) der Zertifikatsinhaber oder die TRLP den „Allgemeinen Vertrag“ kündigt

(c) der Zertifikatsinhaber auf einzelne Prüfzeichenzertifikaten verzichtet und dies unter Beachtung der Kündigungsfristen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt.

(d) die Zertifizierungsstelle aufgrund geänderter Akkreditierungs- und/oder Benennungsregularien und/oder Prüfgrundlagen oder veränderter Nutzung des Produktes das Zertifikat mit einer Frist von max. 3 Monaten kündigt.

(2) Die Zertifikate können von der Zertifizierungsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen werden, wenn

(a) das in Verkehr gebrachte Produkt nicht mehr dem geprüften Baumuster entspricht und/oder für den Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellt.

(b) Produkte, die unter einem genehmigten QM-/QS-System hergestellt werden, für Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellen.

(c) zum Zeitpunkt der Prüfung oder Auditierung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen und beurteilt worden sind oder auch nicht erkennbar waren, die einer Zertifizierung entgegengestanden hätten. Hierzu gehört z.B. auch eine fehlerhafte Kategorisierung von Produkten in bestimmte Risikoklassen oder Einordnung nach Verwendungszweckarten.

(d) bei wiederkehrenden Überwachungen, bei Marktkontrollen oder sonst wie sich nachträglich herausstellende Produkt- oder Systemmängel nicht vom Zertifikatsinhaber in einer angemessenen Frist abgestellt werden.

(e) der Zertifikatsinhaber nicht sicherstellen kann, dass seine Produkte gleichbleibend wie geprüft und/oder zertifiziert hergestellt werden

(f) Akkreditierungen oder Benennungen ausgelaufen oder erloschen sind

(g) der Zertifikatsinhaber die wiederkehrenden Überwachungsmaßnahmen nach den im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), in den Akkreditierungsregularien, in den europäischen Richtlinien und Verordnungen oder in der Prüf- und Zertifizierungsordnung der TRLP verankerten Maßnahmen nicht durchführen lässt oder die ordnungsgemäße Durchführung behindert oder einschränkt.

(h) Zertifikate, Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind.

(i) bestehende Prüfzeichengenehmigungen oder CE-Kennzeichnung vom Zertifikatsinhaber auch auf nicht genehmigte oder vom QM-System nicht erfasste Produkte angewandt werden und damit ein Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entzieht.

(j) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Prüfberichten, Zertifikaten oder Prüfzeichen betrieben wird.

(k) es sich herausstellt, dass es sich bei dem zertifizierten Produkt um streitig oder nachweisbar um ein Plagiat handelt.

(l) fällige Entgelte für Zertifizierungen, Lizenzen und/oder im Vorfeld durchgeführte Prüfungen nach Annahmung vom Zertifikatsinhaber nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte auf mehrere Zertifikate, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welche Zertifikate sich die Maßnahme erstrecken soll.

(3) Die Zertifizierungsstelle hat das Recht den mit dem Zertifikatsinhaber geschlossenen Allgemeinen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Zertifikate, Zertifikatskopien, Prüfberichte oder Prüfberichtskopien verändert oder gefälscht werden.

(4) Die Zertifizierungsstelle gibt dem Kunden vor Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit eines Zertifikates Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine

solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Grund der Ungültigkeitserklärung das Auslaufen oder Erlöschen der Akkreditierung ist.

(5) Der Zertifikatsinhaber verliert automatisch das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit Prüfzeichen der TRLP zu versehen oder bei der CE-Kennzeichnung die EU-Kenn-Nummer für Produkte zu benutzen, die von der Einschränkung oder Aussetzung betroffen sind oder aufgrund der Kündigung zu einem bestimmten Termin erloschen oder kurzfristig für ungültig erklärt worden sind. Der ehemalige Zertifikatsinhaber sendet auf Nachfrage der Zertifizierungsstelle der TRLP das ungültige Zertifikat im Original an die Zertifizierungsstelle zurück.

(6) Die Zertifizierungsstelle muss Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von Produkt- und QM-/QS-System - Zertifikaten veröffentlichen. Sie muss nach Aufforderung aber insbesondere auch im Rahmen von Verstößen Namen und Adresse des Kunden, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an die zuständige Landesbehörde, die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen, die anderen „zugelassenen Stellen“ und „benannten Stellen“, der EU-Kommission und an die Zulassungsbehörden weitergeben. Dies gilt auch, wenn die Zurückziehung des Zertifikates darauf beruht, dass es sich um ein Plagiat handelt.

Hinsichtlich der Auskünfte zur Gültigkeit von Zertifikaten wird auf Punkt 4.1 Abs. 9 verwiesen.

(7) Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen (Punkt 4.5 Abs. 6) erwachsen.

4.6 Lizenzentgelte

Für die Genehmigung zum Führen von Prüfzeichen, genehmigten QM-/QS-Systemen und EG-/EU-Konformitätsbescheinigungen in Verbindung mit der TRLP Kenn-Nummer 0197, ist ein Lizenzentgelt zu entrichten. Das Lizenzentgelt deckt auch gleichzeitig eine Information der Zertifikatsinhaber über Änderungen von Prüfgrundlagen bezogen auf das jeweils zertifizierte Produkt oder QM-/QS-System ab. Die Höhe des Lizenzentgeltes ist abhängig von der Zertifikatsart und wird jährlich, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erhoben.

Lizenzentgelte für Prüfzeichen- und QS-System-Zertifikate werden erstmalig bei Erteilung des Zertifikates erhoben. Lizenzentgelte für Prüfzeichen- und QS-System-Zertifikate, die nach dem 1. Februar ausgestellt werden, werden für das laufende Jahr anteilig berechnet. Lizenzentgelte für QM-Systemzertifikate werden erstmalig im Folgejahr nach der Erteilung des Zertifikates berechnet.

Änderungen oder Kündigungen, die bei der Berechnung der Lizenzentgelte im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden sollen, müssen der TRLP bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Für im Laufe des Jahres vom Kunden oder der TRLP gekündigte Zertifikate erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Lizenzentgelte.

5. Wiederkehrende Überwachungen

5.1 Überwachung von Produktzertifizierungen

(1) Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer gleichbleibenden Produktqualität der zertifizierten Produkte führt die TRLP oder das TU regelmäßig, grundsätzlich jährlich, Überwachungen der zertifizierten Produkte durch, siehe auch ZEK-Beschluss 2017-01. Im Rahmen der regulatorischen Vorgaben wird vorwiegend als Überwachungsmethode die Überprüfung der Fertigungsstätten (Fertigungsstättenbesichtigung) angewendet, alternative Methoden wie Produktkontrollen o.ä. sind auch möglich. Die TRLP entscheidet, soweit keine regulatorischen Vorgaben existieren, welches Verfahren zur Anwendung kommt.

Wenn ein Zertifizierungsprogramm die Überwachung des QS-Systems vorschreibt, ist diese Überwachung zwingend anzuwenden. Zum Zeitpunkt einer Fertigungsstättenbesichtigung muss mindestens eines der von der Zertifizierung umfassten Produkte vorgestellt werden. Sollte kein von der Zertifizierung umfasstes Produkt vorgestellt werden können, entscheidet die TRLP, ob eine andere oder zusätzliche Überwachungsmethode zur Anwendung kommen muss.

(2) Um Auswirkungen unvorhergesehener Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Kunden oder der TRLP oder des TU liegen, auf die

Zertifizierungsverfahren des Kunden zu minimieren, z.B. bei Epidemien oder Pandemien, können Überwachungsaudits ausnahmsweise sogenannte Remote Audits, gemäß der im Dokument IAF MD4:2018, des International Accreditation Forum (IFA), definierten Methodik durchgeführt werden. Hierzu stellt der Kunde eine geeignete Plattform, in einem Format, das mit der auf dem Markt verbreiteten Software und Technologie kompatibel ist, zur Verfügung, um die Durchführung des Remote Audits zu ermöglichen. Der Kunde gewährleistet, dass außerdem ausreichend Personal zu Verfügung gestellt wird, um die Durchführung des Remote-Audits sicherzustellen.

TRLP behält sich das Recht vor, ein zusätzliches Vor-Ort-Audit oder eine zusätzliche Produktprüfung durchzuführen. Es liegt im alleinigen Ermessen von TRLP zu entscheiden, ob ein ergänzendes Vor-Ort-Audit zum Remote Audit erforderlich ist.

(3) Werden der Zertifizierungsstelle aufgrund der Überwachung von produktspezifischen Informationen Dritter oder auf sonstige Weise Aufälligkeiten bekannt, so kann die Zertifizierungsstelle die Überwachungsintervalle verkürzen. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten hat der Kunde zu tragen. In besonderen Fällen kann die Zertifizierungsstelle vor dem ersten Warenversand eine Warenkontrollprüfung festlegen.

(4) Darüber hinaus können die TRLP oder die TU jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Produkte, Fertigungsstätten und Läger (bei ausländischen Zertifikatsinhabern auch die Läger der Importeure oder der deutschen Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen) besichtigen. Sie können Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zu Kontrollprüfungen kostenlos entnehmen und Überprüfungen auch in Fertigungsstätten und Lagern vornehmen.

(5) Die TRLP kann andere unabhängige und geeignete Personen oder Stellen beauftragen, in ihrem Namen Überwachung durchzuführen.

5.2 Überwachung von QM-/QS-System-Zertifizierungen

Zur Aufrechterhaltung der QM-/QS-Systemzertifikate sind Überwachungsaudits – im Regelfall im jährlichen Abstand – erforderlich, in denen die Wirksamkeit des QM-/QS-Systems stichprobenartig in den festgelegten Geltungsbereichen überprüft wird. Zur Verlängerung eines QM-Systemzertifikates nach Ablauf der Laufzeit ist ein entsprechender Antrag und ein Re-Zertifizierungsaudit Voraussetzung. Die TRLP oder das TU haben jederzeit das Recht, kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits beim zertifizierten Kunden, Hersteller oder dessen Unterauftragnehmer/ Zulieferer nach den geltenden nationalen oder europäischen Regelungen durchzuführen, im Rahmen der Audits Produktprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und Muster zu ziehen. Es obliegt dem Zertifikatsinhaber sicherzustellen, dass der Zugang zu seinen Unternehmensstätten und denen seines /seiner Zulieferer jederzeit gewährleistet ist, Produktprüfungen durchführbar sind und Proben gezogen werden können.

Die Kosten für die unangekündigten Audits, Probenahmen und Prüfung der Proben werden dem Zertifikatsinhaber in Rechnung gestellt.

5.3 Kosten der Überwachungen

(1) Die Kosten für die Durchführung der Überwachung, und der Überwachungs- und Wiederholungsaudits der QM-/QS-Systeme werden den Zertifikatsinhabern in Rechnung gestellt. Dies kann auch in Form einer Vorkasse-Regelung erfolgen.

(2) Die Kosten für die Koordinierung der Überwachung und die Markenüberwachung werden zusammen mit den Lizenzentgelten jährlich in Rechnung gestellt.

(3) Für turnusmäßig geplante Überwachung der Fertigungsstätten oder geplante alternative Methoden werden die im jeweiligen Angebot genannten Preise berechnet.

(4) Zusätzlich notwendige Überwachungsmethoden, z.B. Nachprüfungen aufgrund der bei der Fertigungsstättenbesichtigung festgestellten Mängel bzw. zusätzlich anzuwendender Überwachungsmethoden, siehe Kapitel 5.1(1) und 5.2, werden nach Aufwand berechnet und von der TRLP oder dem TU gemäß § 315 BGB festgesetzt. Wird ein vereinbarter Überwachungstermin vom Kunden kurzfristig (1-5 Tagen vor dem vereinbarten Termin) abgesagt, so wird der anzusetzende Festpreis oder eine Pauschale für bereits entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

6. Marktkontrolle

(1) Die Zertifizierungsstelle kann jederzeit Produkte, die mit einem Prüfzeichen der TRLP oder mit einer CE-Kennzeichnung – unter Verwendung der EU-Kenn-Nummer der TRLP – gekennzeichnet sind, zu Kontrollprüfungen aus dem Markt entnehmen.

(2) Falls bei Kontrollprüfungen Abweichungen zu zertifizierten Baumustern oder Mängel an Produkten festgestellt werden, die im Geltungsbereich eines zertifizierten QM/QS-Systems hergestellt werden, erhält der Zertifikatsinhaber über das Ergebnis der Kontrollprüfung einen schriftlichen Bericht mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder ein Anhörungsschreiben zu den vorgefundenen Mängeln. Marktkontrollmaßnahmen können zu Maßnahmen nach 4.5. Abs. 2 führen.

(3) Die Zertifizierungsstelle kann weitere Tätigkeiten zur Überprüfung der Gültigkeit von ausgestellten Zertifikaten bzw. deren Geltungsbereiche (z.B. Überprüfung der Zertifikatsgültigkeit bei aufgetretenen Produktvorkommnissen oder vom Zertifikatsinhaber initiierten Feldkorrekturmaßnahmen) durchführen.

(4) Die Kosten aller Kontrollmaßnahmen werden dem Zertifikatsinhaber in Rechnung gestellt.

7. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

(1) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung zusätzlich zur Ungültigkeitserklärung des Zertifikates nach Punkt 4.5 (2), eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 25.000 für jeden Verstoß vom Zertifikatsinhaber zu verlangen.

Dies gilt insbesondere

- bei widerrechtlicher Benutzung von Prüfzeichen oder
- bei unzulässiger Werbung mit Prüfzeichen oder mit Konformitätsbescheinigungen der TRLP.

(2) Des Weiteren ist die TRLP berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 für den Fall geltend zu machen, dass ein Prüfauftrag wegen des Vorliegens eines nachweislichen Plagiates abgebrochen wird (siehe 3.2 Abs.7).

(3) Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle vor, den Allgemeinen Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Kunden bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären, sobald die TRLP aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung ihr Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Kunden als erschüttert ansehen muss.

Sollte sich herausstellen, dass es sich bei dem zur Prüfung vorgestellten Produkt nachweislich um ein Plagiat handelt, ist eine Produktzertifizierung nicht möglich.

(4) Kommt der Kunde den Verpflichtungen gemäß Punkt 4.4 nicht nach, so kann die Zertifizierungsstelle von sich aus entsprechende Maßnahmen ergreifen. Hierzu gehören z.B.:

- Information der Benutzer zur Schadensminimierung im Markt und
- Mitteilung an die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen und die anderen „zugelassenen Stellen“ und „benannten Stellen“.

(5) Die TRLP behält sich vor, vom Kunden den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen. Derartige Aufwendungen sind z.B. Kosten für:

- Vergleichsprüfungen von zertifizierten Produkten mit Produkten vom Markt,
- erforderliche Recherchen,
- Fertigungsstättenbesichtigungen, Verschiffungskontrollen, Kontrolle der Lagerbestände und sonstige von der TRLP für erforderlich gehaltene Maßnahmen.

Die für derartige Maßnahmen entstandenen Kosten werden von der TRLP nach Aufwand berechnet.

(6) Die TRLP informiert andere GS-Stellen, Aufsichtsbehörden und Akkreditierer über die zu Unrecht erfolgte Verwendung des GS-Zeichens und den Entzug eines GS-Zertifikates gemäß § 21 Abs.3 ProdSG.

(7) Die TRLP veröffentlicht Informationen über den Missbrauch der von der TRLP erstellten und vergebenen Prüfberichte Zertifikate und Prüfzeichen unter www.tuv.com, unter der Rubrik "Schwarze Liste".

8. Einsprüche und Beschwerden

(1) Ein Einspruch ist das Verlangen des Kunden gegenüber der TRLP ihre Auditierungs- und/oder Zertifizierungsentscheidungen zu überprüfen.

Eine Beschwerde ist der Ausdruck der Unzufriedenheit des Kunden gegenüber der TRLP bezüglich ihrer Tätigkeiten.

(2) Bei der Geschäftsführung der TRLP kann gegen Prüf-, Auditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen schriftlich Einspruch oder Beschwerde eingelegt werden

(3) Die TRLP wird bei Einsprüchen eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung geben. Ist die gegebene Begründung für den Kunden

nicht akzeptabel und kommt es zu keiner Einigung mit der Geschäftsführung der TRLP, steht dem Kunden der Rechtsweg offen.

(4) Die TRLP wird bei Beschwerden dem Beschwerdeführer gemäß TRLP Verfahren antworten.

(5) Weiterführende Informationen und Erklärungen zum Beschwerde- und Einspruchsverfahren sind auf der Homepage www.tuv.com unter dem Punkt „Dienstleistungen nach Branche und Ergebnis“ und dort wiederum unter der Überschrift „Thema“, Unterpunkt „Lob, Kritik und Beschwerdeverfahren Produktprüfungen/-zertifizierungen“ zu finden.

9. Urheber- und Nutzungsrechte, Veröffentlichung

(1) Die Urheberrechte der im Rahmen des Auftrages erstellten Berichte, Prüfberichte, Prüfergebnisse, Gutachten, Ergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. (nachfolgend „Leistungsergebnisse“) liegen bei der TRLP. Als Inhaber der Urheberrechte steht es ihnen frei, anderen das Recht einzuräumen, die Leistungsergebnisse für einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen („Nutzungsrecht“).

(2) Der Auftraggeber erhält an den Inhalten der im Rahmen des Auftrages erstellten Leistungsergebnissen ein einfaches, unbefristetes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung vertraglich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich auf den vertraglichen Zweck (z.B. Verwendung von Prüfberichten, Auditberichten zum Nachweis durchgeführter Audits oder bei einer vertraglich vereinbarten Überprüfung eines Managementsystems auf Konformität mit Zertifizierungsbedingungen zum Nachweis der entsprechenden Entscheidung) beschränkt.

(3) Die in Ziffer 9 Absatz 2 geregelte Übertragung von Nutzungsrechten an den erstellten Leistungsergebnissen steht unter dem Vorbehalt einer vollständigen Zahlung der zugunsten der TRLP oder TU jeweils vereinbarten Vergütung.

(4) Die Einwilligung der TRLP zur Veröffentlichung berechtigt den Kunden weder zur Nutzung des Konzernlogos der Muttergesellschaft der TRLP, der TÜV Rheinland AG, eingetragen auch als Unionsmarke (Reg.-Nr.: 005871116) noch des Corporate Designs der TÜV Rheinland AG als Referenzwerbung.

10. Schadens- und Aufwendungsersatz

(1) TRLP haftet gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Mängeln, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung - nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall.

(2) Dieser Haftungsausschluss gemäß Ziffer 10 Abs.1 gilt nicht im Fall von

- a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale,
- c) Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie
- d) wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Darüber hinaus haftet TRLP nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Soweit TRLP nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung der TRLP bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 10 ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter, Organe und sonstigen Mitarbeitern sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(5) Die Verjährung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(7) Soweit nicht vertraglich schriftlich anderweitig geregelt, haftet die TRLP aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber und ggf. einem schriftlich im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist mit Ausnahme der Haftung aus Delikt ausgeschlossen.

11. Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen" sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die ab Vertragsbeginn von der einen Partei ("offenbarende Partei") an die andere Partei ("empfangende Partei") ausgehändigt, oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein. Vertrauliche Informationen sind ausdrücklich nicht die im Rahmen der Leistungserbringung durch TRLP erhobenen, zusammengestellten oder anderweitig von TRLP gewonnenen (nicht personenbezogenen) Daten und Know-How. TRLP ist berechtigt die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gewonnenen Daten zu Zwecken der Entwicklung neuer Leistungen, Verbesserung von Leistungen, Analyse der Leistungserbringung zu speichern, zu nutzen, weiterzuentwickeln und weiterzugeben.

(2) Vertrauliche Informationen

a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht, b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, mit Ausnahme von solchen Vertraulichen Informationen, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig sind oder von solchen Vertraulichen Informationen, die die empfangende Partei aufgrund richterlicher Anweisung oder gesetzlicher bzw. behördlicher Bestimmungen weitergeben muss; was insbesondere auch die Vertraulichen Informationen betrifft, die im Zusammenhang mit einem Akkreditierungsverfahren zwingend an Aufsichtsbehörden und/oder Akkreditierer von TRLP weitergeleitet werden müssen oder im Rahmen der Leistungserbringung an mit der TRLP gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen oder Subunternehmer oder deren jeweilige Mitarbeiter weitergegeben werden

c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

(3) Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen nur denjenigen Personen zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages benötigen. Zu diesen Personen zählen Berater der empfangenden Partei, insbesondere Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Die empfangende Partei wird die offenbarende Partei über die Weitergabe von Informationen, sofern nicht gesetzlich verboten, unterrichten.

(4) Die empfangende Partei ist berechtigt vertrauliche Informationen ihren Subunternehmern sowie konzernverbundene Gesellschaften im Sinne der §§ 15 ff. AktG zugänglich zu machen.

(5) Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind solche Informationen

a) die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder

b) die der empfangenden Partei bei Abschluss des Vertrages nachweislich bekannt waren oder danach von einem Dritten berechtigter Weise bekanntgemacht werden, oder

c) die sich bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder

d) die von der empfangenden Partei unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbstständig entwickelt wurden.

(6) Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei unverzüglich (i) sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen.

Die vorgenannte Rückgabe- bzw. Vernichtungspflicht gilt nicht

a) für die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter dem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. Der TRLP ist bezüglich dieser und der Vertraulichen Informationen, die die Grundlage für die Anfertigung von diesen Berichten und Bescheinigungen bilden je-

doch berechtigt, Kopien zum Nachweis der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu ihren Akten zu nehmen;

b) für Vertrauliche Informationen, die bei routinemäßigen Datensicherungen im Rahmen üblicher Archivierungsprozesse auf Backupservern oder in analogen Sicherungssystemen im Generationenprinzip hinterlegt werden;

c) soweit Gesetze, Verordnungen, Anordnungen eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder eines Akkreditierers entgegenstehen.

(7) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht ab Vertragsbeginn und gilt nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren fort. Abweichend vom vorstehenden Absatz 7 Satz 1 endet die Vertraulichkeitsverpflichtung für vertrauliche Informationen, die EU/ EG-Konformitätsbescheinigungen und GS-Zeichen-Zertifikate betreffen, erst nach Ablauf der in den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Aufbewahrungsdauer. Wird keine Aufbewahrungsdauer festgelegt gilt die in Absatz 7 Satz 1 festgelegte Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung.

12. Datenschutzhinweis

Die TRLP verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages. Darüber hinaus verarbeitet die TRLP die Daten auch zu anderen rechtmäßigen Zwecken in Übereinstimmung mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage (z.B. Interessenabwägung / Einwilligung). Anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners nur dann offengelegt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt auch für Übermittlungen in Drittstaaten. Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald ein entsprechender Löschgrund eintritt. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen, die sich z.B. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben, werden dabei berücksichtigt. Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen können folgende Betroffenenrechte ausüben: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus haben betroffene Personen das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sowie das Recht, bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen. Die weiteren Details postalisch unter folgender Anschrift: TÜV Rheinland AG, z.Hd. Konzern-Datenschutzbeauftragter, Am Grauen Stein, 51105 Köln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die TRLP als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter entnehmen Sie bitte den jeweiligen Datenschutzhinweisen. Den Konzern-Datenschutzbeauftragten der TRLP erreichen Sie per E-Mail unter datenschutz@de.tuv.com und postalisch unter folgender Anschrift: TÜV Rheinland AG, z.Hd. Konzern-Datenschutzbeauftragter, Am Grauen Stein, 51105 Köln.

13. Force Majeure (Höhere Gewalt)

(1) Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das/der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Höhere Gewalt in diesem Sinne ist gegeben, wenn und soweit die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft nachweist: (a) dass ein solches Hindernis der Vertragserfüllung außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) dass es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und (c) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, vermutet, dass sie die Bedingungen (a) und (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (ob erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, Invasion, Akt ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, Terrorakt, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkung, Embargo, Sanktion; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlung, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

(3) Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf bei Vertragsbruch befreit, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, vorausgesetzt, dass dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Partei eingeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien das, was sie nach dem Vertrag billigerweise erwarten durften, wesentlich entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

14. Sonstiges

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformregelung selbst. (3) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Prüf- und Zertifizierungsordnung hat die deutsche Fassung Vorrang vor der englischen Fassung soweit beide Fassungen dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden.

(3) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Prüf- und Zertifizierungsordnung hat die deutsche Fassung Vorrang vor der englischen Fassung soweit beide Fassungen dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen deutschen Recht.

(5) Die TRLP behält sich das jederzeitige Recht von Änderungen in der Prüf- und Zertifizierungsordnung vor. Die Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung werden dem Kunden bekannt gegeben. Der Kunde hat das Recht, die vertraglichen Beziehungen zur TRLP innerhalb eines Monats nach Erhalts der Änderungsmitteilung schriftlich zu kündigen.

(6) a) Im Fall der Beauftragung einer Prüf- und/ oder Zertifizierungsleistung durch die TRLP gilt folgende Geltungsreihenfolge im Fall inhaltlich widerstreitender Regelungen:

1. Prüf- und Zertifizierungsordnung der TRLP
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRLP

b) Im Fall der Beauftragung einer Zertifizierungsleistung durch die TRLP unter Einschaltung eines TU und des damit gemäß Ziffer 2 Abs. 1 und 4.1 Abs. 3 erforderlichen Abschlusses des „Allgemeinen Vertrages“ mit der TRLP gilt hinsichtlich der Zertifizierungsleistung folgende Geltungsreihenfolge im Fall inhaltlich widerstreitender Regelungen:

1. Prüf- und Zertifizierungsordnung TRLP
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des TU

(7) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15. In-Kraft-Treten

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystraße 2
D-90431 Nürnberg

E-Mail: service@de.tuv.com
Telefon: 0911/6555225
Telefax: 0911/6555226

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Jörg Mähler, Sprecher
Dipl.-Kfm. Dr. Jörg Schlösser

Amtsgericht Nürnberg
HRB 26013
UST-ID Nr:
DE 811835490

Internet: <http://www.tuv.com>